ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. August 1968

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs auf den Märkten für Zucker, Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch

(68/330/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (1) und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, Milch und Milcherzeugnisse und Rindfleisch ermöglicht mit dem Übergang zu gemeinsamen Preisen einen freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft für Erzeugnisse, bei denen gegenüber dritten Ländern Agrarabschöpfungen erhoben wurden oder bei denen unter bestimmten Umständen neben den Zöllen derartige Abschöpfungen erhoben werden können.

Zur Herstellung des freien Warenverkehrs auf diesem Gebiet ist nun zu regeln, in welcher Weise die Verwaltungen zusammenarbeiten sollen.

Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge erscheint aus verwaltungstechnischen Gründen die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 im Augenblick als der geeigneste Weg —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 stellt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 die Beweisurkunde dar, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse, die

— unter Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (2),

— unter Artikel 1 Buchstabe a) Nummer 2 und Buchstaben b) bis g) der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3),

— unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (4)

fallen, die Voraussetzungen für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Handelsregelung erfüllen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. August 1968

Für die Kommission

V. BODSON

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

(2) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.